wetzikon

## Publikation

14. Februar 2020

Aufschaltdauer: 14.02.2020 bis 30.03.2020

**Inkraftsetzung Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien**

Mit Beschluss Nr. 59 vom 6. Juni 2019 genehmigte die Energiekommission das Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments und der Urne zum beantragten Rahmenkredit 2020–2024.

Mit der Genehmigung des Rahmenkredits 2020–2024 durch das Parlament am 28. Oktober 2019 sowie durch die Stimmberechtigten am 9. Februar 2020 tritt das Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Förderreglement kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/6-bauwesen-umweltschutz-energie-versorgung/64-energiewirtschaft.

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadt Wetzikon

STADTKANZLEI · WETZIKON ZH ·

2020.02.13
10:08:44 +01'00'

Stadt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch